

STATUT der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg

§ 1 Gegenstand und Aufgaben

- (1) Dieses Statut regelt die Organisation der Graduiertenakademie.
- (2) Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten und den Graduiertenschulen eine hohe Qualität der Doktorandenausbildung zu sichern und damit die Universität im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken.
- (3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehört es insbesondere:
- den Aufbau von Graduiertenschulen, strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionskollegs in allen Wissenschaftsbereichen zu fördern,
 - die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Durchführung von Promotionsvorhaben zu fördern,
 - die Fakultäten und die Graduiertenschulen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb strukturierter Promotionsprogramme zu beraten,
 - die Fakultäten bei der Sicherung geeigneter Rahmenbedingungen für Promotionen zu unterstützen,
 - ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für Doktoranden¹ und Promovierte in Zusammenarbeit mit den Graduiertenschulen an der Universität zu konzipieren,
 - eine zentrale Servicestelle für alle Doktoranden, insbesondere für solche aus dem Ausland, einzurichten,
 - die Graduiertenschulen administrativ zu unterstützen.

§ 2 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Graduiertenakademie. Hierzu gehören neben den unter § 1 fallenden Angelegenheiten insbesondere:
- die Einrichtung eines Fonds zur Ermöglichung flexibler und zeitnaher Unterstützung von Doktoranden;
 - die Festlegung von Richtlinien zu seiner Bewirtschaftung; diese Richtlinien sehen vor, dass Anträge (auf Überbrückungsstipendien, Reisekosten u.ä.) von den Fakultäten oder Graduiertenschulen gestellt werden,
 - die Entwicklung von Strategien zur Stärkung der Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen und ausländischen Hochschulen,

¹ Soweit in diesem Statut bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- die Entscheidung über die Verwendung des Budgets der Graduiertenakademie, insbesondere über die Aufteilung der der Graduiertenakademie zur Verfügung gestellten Mittel nach Verwendungszwecken,
- die Unterstützung der Fakultäten bei der Vernetzung der Graduiertenschulen und Promotionsprogrammen.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- Der Rektor der Universität oder ein ihn vertretender Prorektor;
- Vier Vertreter aus dem Kreise der Sprecher der Graduiertenschulen; bis zur Einrichtung der Graduiertenschulen werden die vier Fächergruppen (Geistes-, Rechts-/Wirtschafts-/Sozial-, Natur- und Lebenswissenschaften²) durch jeweils einen vom Senat auf Vorschlag des Rektorats gewählten Sprecher vertreten. Der Sprecher einer Fächergruppe wird vom Sprecher der ersten Graduiertenschule aus seiner Fächergruppe abgelöst, sobald diese eingerichtet ist;
- Zwei vom Senat gewählte Professoren;
- Vier Vertreter der Doktoranden (jeweils einer aus jeder der vier Fächergruppen), welche vom Senat auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2. LHG / GO gewählt werden;
- ein vom Senat auf Vorschlag der Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2. LHG / GO gewählter Vertreter des qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses,
- der akademische Direktor der Graduiertenakademie,
- der administrative Direktor der Graduiertenakademie,

sowie mit beratender Stimme

- der Leiter des Dezernats für Studium und Lehre,
- der Leiter des Forschungsdezernats,
- der Leiter des Dezernats für internationale Angelegenheiten.

Derjenige Dezernatsleiter, der die Funktion des administrativen Direktors übernimmt, ist stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums.

- (3) Der Rektor bzw. der von ihm ernannte Prorektor hat den Vorsitz im Kuratorium. Er setzt sich insbesondere für die Vermittlung und Umsetzung der durch das Kuratorium beschlossenen Ziele und Aufgaben ein. Er leitet die Sitzungen des Kuratoriums. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat der Vorsitzende ein Eilentscheidungsrecht. Er informiert das Kuratorium unverzüglich, spätestens in der darauffolgenden Sitzung über die Entscheidung.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann unter Angabe des Grundes vorschlagen, dass das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Schließt sich die Hälfte der Mitglieder diesem Vorschlag an, so findet eine zusätzliche Zusammenkunft statt. Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums sind stimmberechtigt; für das Entscheidungsverfahren gilt die Verfahrensord-

² Geisteswissenschaften: Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Neuphilologische Fakultät
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Juristische Fakultät, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
Naturwissenschaften: Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie, Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
Lebenswissenschaften: Medizinische Fakultät Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, Fakultät für Biowissenschaften

nung der Universität. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Innerhalb des Kuratoriums können Unterarbeitsgruppen eingesetzt werden.

§ 3 Leitung

- (1) Die Graduiertenakademie wird durch einen akademischen Direktor und einen administrativen Direktor geleitet.
- (2) Die Direktoren leiten die Graduiertenakademie gemeinsam. Dem akademischen Direktor obliegt zuvörderst die Leitung in Forschung und Lehre, dem administrativen Direktor obliegt die administrative Leitung.
- (3) Des Weiteren erstellen die Direktoren der Graduiertenakademie im Auftrag des Kuratoriumsvorsitzenden die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leiten diese dem Kuratorium zur Beratung und Beschlussfassung zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren. Der Haushaltsvoranschlag wird nach Zustimmung durch das Kuratorium dem Rektorat der Universität vorgelegt.
- (4) Der akademische Direktor wird aus dem Kreis der Professoren im Kuratorium auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Senat gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Graduiertenakademie wird von einer Geschäftsstelle betreut, die innerhalb der zentralen Universitätsverwaltung einem Dezernat zugeordnet ist. Der Leiter dieses Dezernats übernimmt die Funktion des administrativen Direktors der Graduiertenakademie. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums und der Direktoren, bereitet dessen Beschlüsse im Auftrag des Vorsitzenden vor und setzt sie um und vertritt den administrativen Direktor der Graduiertenakademie in dessen Abwesenheit.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören darüber hinaus:
 - Aufbau eines Serviceangebots für Doktoranden / Bündelung aller verwaltungstechnisch relevanten Informationen für deutsche und ausländische Doktoranden,
 - Administration der Vergabe der Fördermittel aus dem Fonds der Graduiertenakademie nach Maßgabe des und innerhalb eines zuvor durch das Kuratorium festgesetzten Rahmens,
 - Administration der Vergabe von Fördermitteln aus der Landesgraduiertenförderung,
 - Sicherung einer einheitlichen und angemessenen Außendarstellung aller Promotionsangebote der Universität,
 - Erledigung aller bei der Graduiertenakademie anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel (Sach- und Personalmittel).

§ 5 Inkrafttreten

Das Statut tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.